

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Inhalt:

Der wesentliche Inhalt der Verordnung besteht darin, die abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung für die Baumarten Grünerle und Bergkiefer/Latsche von 1 m auf 2 m anzuheben, um die Neubewaldung mit diesen Baumarten zu erschweren und so die Offenhaltung von landwirtschaftlich und touristisch wertvollen Almflächen zu erleichtern.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (Z 3 und 4 der Verordnung):

Bereits mit der Forstgesetz-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 59/2002, wurde in § 4 Abs. 1 Z 2 ForstG die Neubewaldung durch Naturverjüngung neben dem bereits bestehenden Kriterium einer Überschirmung von mindestens fünf Zehntel der Beurteilungsfläche an das weitere Erfordernis einer Mindesthöhe des Bewuchses von drei Metern geknüpft. Dies vor dem Hintergrund einer bereits positiven Waldflächenbilanz und der Notwendigkeit, dem Problem einer zu raschen Verwaldung von Almen oder Siedlungsgebieten entlang von Waldrändern entgegenzutreten.

Weiters wurde mit der Bestimmung des § 4 Abs. 1a ForstG eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geschaffen, nach Maßgabe forstfachlicher Erfordernisse für bestimmte Baumarten eine von § 4 Abs. 1 Z 2 abweichende Bewuchshöhe festzulegen. So sollte einerseits durch Festlegung einer höheren Bewuchshöhe einer zu raschen Waldwerdung bei besonders raschwüchsigen Baumarten begegnet werden können und andererseits durch Festlegung einer geringeren Bewuchshöhe eine sachgerechte Regelung für jene Baumarten geschaffen werden können, die eine Bewuchshöhe von 3 m gar nicht erreichen (RV 970 Blg. NR XXI. GP).

Dementsprechend wurden mit der Verordnung über die abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung, BGBl. II Nr. 25/2003, für bestimmte raschwüchsige Baumarten abweichende Bewuchshöhen von 8 m (Z 1) bzw. 6 m (Z 2) festgelegt und für die Baumarten Grünerle, Moorbirke, Zirbe, Bergkiefer/Latsche und Flaumeiche, die eine Bewuchshöhe von 3 m gar nicht erreichen, eine abweichende Bewuchshöhe von 1 m normiert (Z 3).

Im Rahmen des Vollzugs des Forstgesetzes hat sich jedoch gezeigt, dass die in Z 3 der genannten Verordnung festgelegte abweichende Bewuchshöhe von 1 m bei den Baumarten Grünerle und Bergkiefer/Latsche sehr rasch erreicht wird, die betroffenen Flächen damit zu Wald werden und unter das Regime des Forstgesetzes fallen, sodass für die Bewuchsentfernung zur Freihaltung von Almflächen und touristisch genutzten Flächen aufwendige Rodungsverfahren notwendig werden. Damit wird jedoch das eigentliche Ziel der Forstgesetz-Novelle 2002 konterkariert.

Vor diesem Hintergrund und auch im Interesse einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung wird mit der vorliegenden Änderung der Verordnung über die abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung die abweichende Bewuchshöhe für die relevanten Baumarten Grünerle und Bergkiefer/Latsche von 1 m auf 2 m erhöht.